



STATUTEN

Version 1.0

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Chlausgruppe St.Martin» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in St.Gallen-Bruggen.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Bewahrung des Brauchtums des Chlausen's im Sinne der Überlieferungen um Bischof Nikolaus von Myra (St.Nikolaus) in christlicher Form, politisch und konfessionell neutral, durch

- würdevolle Besuche bei Familien und Gruppierungen zu Beginn der Adventszeit mit Samichlaus und Schmutzli vorwiegend im Westen der Stadt St.Gallen und
- Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Aufnahme

- ¹ Mitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist den Zweck des Vereins aktiv zu fördern.
- ² Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Chlaushöck auf Antrag des Vorstandes.

Art. 4 Beitrag

Es wird kein Mitgliederbeitrag erhoben.

Art. 5 Kategorien

Die Chlausgruppe St.Martin besteht aus:

- A. Aktivmitgliedern
- B. Ehrenmitgliedern
- C. Gönnern

Art. 6 Aufgaben

- ¹ **Aktivmitglieder** nehmen eine der folgenden Aufgaben wahr:
 - A. Samichlaus
 - B. Schmutzli
 - C. Fahrer/Fahrerin
 - D. Hüttendienst
- ² **Ehrenmitglieder** können Aufgaben wie Aktivmitglieder wahrnehmen.
- ³ **Gönnern** unterstützen den Verein in ideeller und materieller Weise ohne ein Stimmrecht.
- ⁴ Der Vorstand erlässt ein **Reglement** und beschreibt die einzelnen Funktionen.

Art. 7 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Art und Weise um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch den Chlaushöck auf Antrag des Vorstandes.

Art. 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) **Austritt**, welcher schriftlich an den Vorstand auf Jahresende zu erklären ist.
- b) **Ausschluss** durch den Vorstand, wenn sich das Mitglied unehrenhaft zum Schaden des Vereins verhält oder sich während vier aufeinanderfolgenden Jahren nicht aktiv am Vereinsleben beteiligt. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt, ohne dass ein Anspruch auf Begründung besteht. Ihm wird Anrecht auf Anhörung gewährt. Der Ausschluss gilt per sofort.
- c) **Todesfall**

III. TÄTIGKEIT

Art. 9 Ehrenamt

- ¹ Die Mitglieder der Chlausgruppe St.Martin werden für ihre Arbeit **nicht entschädigt**.
- ² Jedes Mitglied hat **Anrecht auf einen kostenlosen Chlausbesuch** pro Jahr in der eigenen Familie oder bei Verwandten/Bekanntem oder eine einmalige private Nutzung der Gewänder. Ein gewünschter Besuch oder die Reservation von Gewändern ist wie übrige Besuche vor der Chlauszeit anzumelden.

Art. 10 Besuche

- ¹ Der Besuch von Familien und Gruppierungen (Kindertagesstätten, Kindergärten, Primarschulklassen, Vereine, Firmen etc.) erfolgt auf Bestellung.
- ² Der Besuch erfolgt durch einen Samichlaus in Form eines Bischofs in Begleitung eines Schmutzlis.
- ³ Die Besuche sind zugunsten der Chlausgruppe zu entschädigen.
- ⁴ Einnahmen aus privaten Besuchen in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Gewändern der Chlausgruppe St.Martin stehen dem Verein zu (Konkurrenzverbot).

Art. 11 Gaben

- ¹ Die Chlausgaben sind durch die besuchten Familien und Gruppierungen selbst zu finanzieren und bereitzustellen.
- ² Bei einsamen, kranken, Not leidenden oder sonst bedürftigen Mitmenschen, ungeachtet ihrer Konfession und politischen Gesinnung kann der Besuch unentgeltlich erfolgen. Chlausgaben werden dabei vom Verein offeriert.

Art. 12 Verwendung der Einnahmen

Die Einnahmen der Chlausgruppe St.Martin werden wie folgt verwendet:

- a) Auslagen für Chlausgaben, Geschenke für besondere Verdienste und Verpflegung der Mitglieder in der Chlaushütte;
- b) Unterhalt von Gewändern und Requisiten;
- c) Rückstellungen für Neuanschaffungen;
- d) Spenden (mind. im Umfang der erhaltenen Spenden) zugunsten von Sozialprojekten oder gemeinnützigen Institutionen der Landeskirchen oder zu denen Mitglieder einen persönlichen Bezug haben.

IV. ORGANE

Art. 13 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. der Chlaushöck (Generalversammlung)
- B. der Vorstand
- C. die Revisionsstelle

A. Chlaushöck

Art. 14 Einladung und Anträge

- ¹ Der **ordentliche Chlaushöck** findet jährlich zu Beginn der neuen Chlauszeit, spätestens bis Anfang Dezember, statt.
- ² Die Einladung zum Chlaushöck erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus in geeigneter Form (z.B. schriftlich oder per E-Mail) durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden.
- ³ Anträge zuhanden des Chlaushöcks sind spätestens 7 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten.
- ⁴ Ein **ausserordentlicher Chlaushöck** ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen des Chlaushöcks sind:

- a) Wahl der Stimmzähler / Stimmzählerinnen
- b) Genehmigung des Protokolls des letzten Chlaushöcks

- c) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten / der Präsidentin
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Festsetzung des Budgets und der Höhe von Entschädigungen für Besuche
- h) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle für zwei Jahre (gerade Jahre sind Wahljahre)
- i) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- j) aus Rückstellungen finanzierte Anschaffungen für den Verein
- k) Aufnahme neuer Mitglieder
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Änderung der Statuten
- n) Auflösung des Vereins

Art. 16 Abstimmungen

- ¹ Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche **Stimmrecht**. Stellvertretungen sind nicht zulässig.
- ² Beschlüsse am Chlaushöck werden **in offener Abstimmung** mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin mit Stichentscheid.
- ³ Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied **vom Stimmrecht ausgeschlossen**.

B. Vorstand

Art. 17 Grösse, Wahl und Abstimmungen

- ¹ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
- ² Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird vom Chlaushöck auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin, der/die vom Chlaushöck gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.
- ³ Er wird einberufen auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds und ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin mit Stichentscheid.

Art. 18 Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten / der Präsidentin
 - b) dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin
 - c) dem Aktuar / der Aktuarin
 - d) dem Kassier / der Kassierin
 - e) Beisitzenden mit Spezialaufgaben
- ² Eine Kumulation von Ämtern ist zulässig.
- ³ Der Vorstand kann Kommissionen für spezielle Aufgaben bilden. Sie unterstehen der Aufsicht des Vorstandes und werden durch ein Vorstandsmitglied geführt.

Art. 19 Befugnisse

- ¹ Dem Vorstand stehen alle **Befugnisse** zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Durchführung des Chlaushöcks
 - b) Organisation der Chlaustouren mit Vorschlag der personellen Besetzung
 - c) Genehmigung unentgeltlicher Besuche mit Gaben auf Kosten der Chlausgruppe
 - d) Festlegung der zu unterstützenden Sozialprojekte oder gemeinnützigen Institutionen
 - e) Erlass von Reglementen
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
- ² Vorstandsmitglieder zeichnen im Rahmen ihrer Zuständigkeit allein.

C. Revisionsstelle

Art. 20 Revisionsstelle

¹ Der Chlaushöck kann eine oder mehrere natürliche Personen ausserhalb des Vorstandes oder eine juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

² Das **Geschäftsjahr** fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

³ Die Revisionsstelle erstattet dem Chlaushöck einen **schriftlichen Bericht** über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt dem Chlaushöck **Antrag** auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Kassier / der Kassierin und dem übrigen Vorstand.

V. VEREINSVERMÖGEN UND HAFTUNG

Art. 21 Vermögen

Das Vermögen des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) Überschüssen der Jahresrechnungen
- b) Rückstellungen
- c) Allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und anderen freiwilligen Zuwendungen

Art. 22 Kassaführung

¹ Für kostenintensive Anschaffungen sind vorausschauend Rückstellungen zu bilden.

² Die Ausgaben haben sich nach dem Vermögen zu richten.

Art. 23 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Statutenänderungen

Für Änderungen der Statuten sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 25 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich mindestens drei Mitglieder verpflichten, den Vereinszweck gemäss Artikel 2 zu erfüllen.

Art. 26 Verwendung der Vermögenswerte

Im Falle der Vereinsauflösung werden die Vermögenswerte (Finanzen und Material) während fünf Jahren der katholischen Pfarrei St.Martin-Bruggen zur Verwahrung anvertraut. Findet sich während dieser Zeit eine neue Trägerschaft mit vergleichbarem Zweck, gehen die Vermögenswerte an diese über, andernfalls kann das Pfarramt im Sinne des Vereinszwecks darüber verfügen.

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form durch den Chlaushöck (Gründungsversammlung) vom 1. Dezember 2014 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.



Raphael Isenrich
Präsident



Jakob Hüberli
Aktuar

St.Gallen, 1. Dezember 2014

Beilage

Bestandteil der Gründungsstatuten ist die Präsenzliste der Gründungsversammlung vom 1. Dezember 2014.